

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Großprojekt)

Fehl & Sohn Jena GmbH

Stand: November 2025

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Verträge mit Unternehmern über Bauleistungen. Ergänzend gelten die Regelungen der VOB/B, sofern schriftlich vereinbart.

2. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Ausführung von Leistungen wie Lieferung, Montage, Inbetriebnahme sowie Service, sofern jeweils vereinbart. Es gelten die vertraglich definierten Leistungsgrenzen.

3. Vertragsschluss

Der Vertrag kommt durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch die Ausführung der Arbeiten zustande. Unsere Angebote sind freibleibend.

4. Wartungsverträge

Wartungs- oder Instandhaltungsleistungen sind nicht Bestandteil des Hauptvertrags, sofern sie nicht gesondert schriftlich vereinbart wurden.

Wird ein Wartungsvertrag abgeschlossen, gelten folgende Regelungen:

- Art und Umfang der Wartungsleistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag oder Leistungsverzeichnis.
- Die Vergütung erfolgt als Pauschale oder nach Aufwand gemäß aktueller Preisliste.
- Vertragsbeginn, Laufzeit und Kündigungsfristen ergeben sich aus dem Wartungsvertrag.
- Für Wartungsverträge gelten ergänzend diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit anwendbar.

Ein Anspruch auf Störungsbeseitigung außerhalb vereinbarter Wartungszeiten besteht nur bei gesonderter Vereinbarung oder auf Grundlage eines Notfallservices.

5. Preise, Zahlungsbedingungen, Mahngebühren & Verzugszinsen

Fälligkeit: Alle Rechnungen sind sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Dies entspricht der im Handwerk üblichen Praxis.

Sondervereinbarungen: Abweichende Zahlungsziele oder individuelle Zahlungsvereinbarungen gelten nur, wenn sie ausdrücklich und schriftlich zwischen den Parteien im Einzelfall vereinbart wurden.

Mahngebühren:

Wir erheben Mahngebühren bei säumiger Zahlung gemäß den folgenden Stufen:

- a) 1. Mahnung: Keine Mahngebühr
- b) 2. Mahnung: Keine Mahngebühr
- c) 3. Mahnung: Mahngebühren i.H.v. Pauschal 50,00 €

Verzugszinsen:

Bei Zahlungsverzug gelten ab dem Tag nach Fälligkeit die gesetzlich zulässigen Verzugszinsen. Für Privatkunden beträgt der Verzugszins gemäß §288 BGB 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Für Unternehmen gilt der vertraglich vereinbarte Verzugszinssatz, sofern er nicht niedriger ist als der gesetzlich zulässige Zinssatz. In Abwesenheit eines abweichenden vertraglichen Zinssatzes gelten die gesetzlichen Verzugszinsen (i.d.R. 9,0 % p.a. über dem Basiszinssatz, je nach aktueller Rechtslage).

Teilzahlungen. Der Verzugszins wird nur auf den säumigen Restbetrag angewendet, sofern Teilzahlungen fristgerecht erfolgt sind.

6. Ausführungsfristen

Fristen gelten nur bei schriftlicher Vereinbarung. Verzögerungen infolge höherer Gewalt verlängern die Ausführungsfrist entsprechend.

7. Abnahme

Die Abnahme erfolgt schriftlich oder konkludent, spätestens mit Nutzung oder Inbetriebnahme der Leistung. Teilleistungen können gesondert abgenommen werden.

8. Mängelhaftung

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Bei Bauwerken 5 Jahre ab Abnahme, bei sonstigen Leistungen 2 Jahre. Verbraucherrechte bleiben unberührt.

9. Vertragsstrafen, Sicherheitsleistung, Nachträge

Sofern vertraglich vereinbart, kann eine Vertragsstrafe bei Fristüberschreitung geltend gemacht werden. Ein Sicherheitseinbehalt von 5 % der Auftragssumme kann bis zur Endabnahme vereinbart werden. Nachträge bedürfen der Schriftform.

10. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden ausschließlich zur Auftragsbearbeitung genutzt. Eine Weitergabe erfolgt nur im Rahmen gesetzlicher Vorgaben.

11. Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist, soweit zulässig, der Sitz der Gesellschaft. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung tritt diejenige gesetzlich zulässige Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.